

## GRÖSSERE ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN IN DER 46. AUSGABE (2005)

Die 46. Ausgabe der IATA - *Gefahrgutvorschriften* enthält alle Änderungen die durch das „Dangerous Goods Board“ beschlossen wurden und schliesst Ergänzungen ein, die zur Zeit der Drucklegung, von ICAO zur 2005-2006 Ausgabe der ICAO „*Technical Instructions*“ verfügbar waren. Die folgende Liste soll dem Benutzer helfen, die hauptsächlichen Änderungen in dieser Ausgabe zu erkennen und darf nicht als vollständige Liste betrachtet werden. Den Änderungen wurde jeweils die Nummer der entsprechenden Abschnitte oder Unterabschnitte vorangestellt.

### 1 — Anwendung

**1.2.7** — Ein neuer Paragraph wurde hinzugefügt um zu betonen, dass Zoll- oder andere Behörden verpflichtet sind sicherzustellen, dass die während einer Kontrolle geöffneten Packstücke vor dem Weitertransport wieder in den Originalzustand gebracht werden.

**1.3.2** — Zusätzlicher Text wurde beigefügt zur Festlegung, dass Gefahrgut in Übereinstimmung mit den anwendbaren Lufttransport Anforderungen verpackt werden muss.

**1.3.3.1** — Die besonderen Vorkehrungen für Versender von infektiösen Stoffen wurden gelöscht.

**Table 1.5.A** — Die Tabelle wurde umfassend revidiert und enthält nun 12 Kategorien. Diese Kategorien wurden in 4 Abschnitte eingeteilt, „Versender und Verpacker“, „Frachtspediteure“, „Luftverkehrsgesellschaften und Frachtabfertigungs-Agenten“ und „Sicherheits-Kontrollure“. Die Tabelle enthält auch die Empfehlung, dass andere als die besonders erwähnten Personen von der Gefahrgut - Ausbildung Nutzen ziehen können.

**1.6 — Gefahrgut Sicherheit.** Dieser neue Unterabschnitt umfasst die „UN recommendations“ in Bezug auf die Verantwortlichkeit von Personen die am Transport von Gefahrgut beteiligt sind. Während der Inhalt von Unterabschnitt 1.6 nur eine Empfehlung darstellt, wird erwartet, dass Staaten die UN Bestimmungen als verbindliche Anordnungen in die entsprechenden Strassentransport - Vorschriften aufnehmen werden und damit die Versender von Gefahrgut die Sicherheitsbestimmungen für den Strassentransport übernehmen müssen.

### 2 — Begrenzungen

**2.3 — Gefahrgut, durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder mitgeführt.** Es wurden Zusätze zu den Anforderungen betreffend Munition und zum Mitführen von Aerosolen gemacht.

**2.7 — Gefahrgut in Freigestellten Mengen.** Die Begrenzung bezüglich der Vervollständigung des Kennzeichen durch einen Sammellader, Spediteur oder IATA - Frachtagenten in 2.7.2.6 wurde entfernt.

**2.9.2 — Staatliche Abweichungen.** Kanada, Frankreich, Saudi Arabien, Süd Afrika, Ukraine, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von USA haben Änderungen zu ihren Abweichungen der Staaten gemeldet. China hat eine staatliche Abweichung eingereicht.

**2.9.2 — Abweichungen der Luftverkehrsgesellschaften.** Zu Abweichungen der Luftverkehrsgesellschaften wurden eine grössere Anzahl Zusätze, Löschungen und Änderungen eingeführt.

### 3 — Klassifizierung

**3.2.5.2** — Die Klassifizierung von entzündbaren und nicht-entzündbaren Aerosolen wurde entsprechend den Änderungen der 13. UN - Ausgabe revidiert.

**3.6.2** — Die Klassifizierung von infektiösen Stoffen und biologischen Produkten wurde vollständig revidiert und Referenzen zu Gefahrenguppen entfernt.

## 4 — Identifizierung

**4.1 — Bestimmung der Richtigen Versandbezeichnung.** Dieser Unterabschnitt wurde umfassend revidiert um die Rangordnung der Typen der richtigen Versandbezeichnung besser zu bezeichnen.

**4.2 — Gefahrgutliste.** Die Liste wurde auf den neuesten Stand gebracht um die Änderungen in den „UN Model Regulations“ zu reflektieren. Etwa 130 Änderungen wurden in die Liste aufgenommen. Der grösste Anteil von Änderungen sind neue UN Nummern für Einträgen für Flüssigkeiten oder Feststoffe, die bisher die gleiche UN Nummer für den flüssigen oder festen Zustand aufwiesen.

**4.4 — Sonderbestimmungen.** Neben einer Anzahl Änderungen an bestehenden Sonderbestimmungen wurden 13 neue Sonderbestimmungen, A132 bis A144 aufgenommen. Eine Anmerkung zu den Sonderbestimmungen, die es erlaubt Stoffe welche die Bedingungen von Sonderbestimmungen erfüllen als „nicht eingeschränkt“ zu transportieren, unter der Voraussetzung dass die Sonderbestimmung im Luftfrachtbrief, wie in Unterabschnitt 8.2 gezeigt, aufgeführt wird.

**A21** — wurde ergänzt um elektrisch betriebene Fahrzeuge mit Hybrid - Antrieb einzuschliessen.

**A41** — bezüglich Eingabegeräte wurde mit dem ICAO Text in Übereinstimmung gebracht und als Konsequenz die Verpackungsvorschrift 951 gelöscht.

**A81** — Wortlaut geändert um Referenz zu Pathogenen in Gefahrengruppe 4 zu entfernen. Grenzwert von 1 L pro Primärbehälter wurde gelöscht.

**A88** — Prototypen/Versuchsmodelle von Lithium - Batterien sind, neben der Anforderung zur Genehmigung durch die zuständige Behörde des Ursprungs-Staates auch begrenzt auf den Transport mit Frachtflugzeugen.

**A111** — nicht betriebsfähige Sauerstoffgeneratoren sind nun als zum Transport verboten.

**A112** — zusätzlich zu den Begrenzungen gewisser Klassen und Verpackungsgruppen, können Stoffe die auf Passagierflugzeugen nicht zugelassen sind nicht als Konsumgüter versandt werden.

**A140** — erlaubt Versendem von Kategorie A, infektiöse Stoffe, (UN 2814 und UN 2900) den technischen Namen von der Markierung der richtigen Versandbezeichnung auf dem Packstück, wegzulassen. Zusätzlich, wenn der Name des Pathogen nicht bekannt ist, erlaubt Sonderbestimmung A141 den Versendern, den technischen Namen von der richtigen Versandbezeichnung wegzulassen und dafür „suspected category A infectious substance“, aufzuführen.

**A141** — bekräftigt die Anwendung von UN 3373.

**A144** — diese neue Sonderbestimmung erlaubt, unter festgelegten Bedingungen, den Transport von bis zu zwei Atemschutz - Ausrüstungen (Protective Breathing Equipment (PBE)) die einen chemischen Sauerstoffgenerator enthalten, auf einem Passagierflugzeug.

## 5 — Verpackungsvorschriften

**213** — Eine neue Verpackungsvorschrift wurde beigefügt für die Verpackungs-Anforderungen für UN 1044 **Feuerlöscher**, welche bisher unter Verpackungsvorschrift 200 behandelt wurden.

**602** — Aussenverpackungen müssen nun steif/starr sein. Die Anforderung für eine Angabe betreffend „vorherige Vereinbarung“ auf der Versendererklärung, wurde gelöscht.

**650** — Die Mengenbegrenzungen wurden revidiert und erlauben nun bis zu 1 L pro Primärbehälter, mit einem Total von 4 L pro Packstück, für Flüssigkeiten. Für Feststoffe ist die Begrenzung pro Packstück 4 kg, der Primärbehälter kann bis zu 4 kg enthalten. wie bei PI 602, muss die Aussenverpackung fest/steif sein. Packstücke müssen auf der Innenseite mit einer diamantförmigen Markierung für „UN 3373“ versehen sein. Die Markierung muss von definierter Grösse sein und die richtige Versandbezeichnung „DIAGNOSTIC SPECIMENS“ oder „CLINICAL SPECIMENS“ muss anschliessend an die diamantförmige Markierung angebracht sein. Die Aussenverpackung muss eine Seite mit der mindest Dimension von 100 mm x 100 mm aufweisen. Die Verpackungsvorschrift wurde auch ergänzt, um zu erlauben, kleine Mengen (30 mL oder weniger) von Stoffen der Klassen 3, 8 oder 9 mit infektiösen Stoffen zu verpacken.

**900** — Neuer Text wurde beigefügt, der eine alternative Methode zur Vorbereitung von, mit entflammbarem Gas betriebenen Fahrzeugen, zum Transport erlaubt.

**951** — wurde gelöscht.

## 6 — Verpackungs Spezifikationen & Prüfverfahren

**6.0.4.1** — Eine Anmerkung wurde beigefügt, dass UN Spezifikations-Markierungen, direkt auf der Verpackung eingepägt oder gedruckt sein müssen.

**6.4.2.3** — Zusätzliche UN Anforderungen für die periodische Prüfung und Inspektion von Druckzylindern wurden hinzugefügt.

## **7 — Markierung & Kennzeichnung**

**7.1.4** — Umverpackungen müssen nun „Overpack“, markiert werden, wenn die verlangten Markierungen und Kennzeichnungen innerhalb der Umverpackung nicht sichtbar sind. Diese „Overpack“ Markierung ist auf allen Umverpackungen erforderlich, einschliesslich solchen die Packstücke „in begrenzten Mengen“ enthalten und ersetzt die frühere Erklärung „Inner packages comply.“ die für Umverpackungen galt, die UN Spezifikations Verpackungen enthielten.

**7.1.5.1** — Referenz zu Umverpackungen wurde gelöscht. Die Anforderungen zur Markierung von Umverpackungen ist in 7.1.4 klar beschrieben. Der Wortlaut von 7.1.5.1(d) wurde revidiert um festzuhalten, dass die Markierung der Nettomenge für die Klassen 2 bis 6 und 8 nur für Sendungen mit mehr als einem Packstück gelten. In Übereinstimmung mit Sonderbestimmung A144, wurde ein neues (h) zugefügt, welches einen Hinweis auf Packstücken verlangt, die „Protective Breathing Equipment“ (PBE) unter Sonderbestimmung A144 enthalten.

**7.1.5.8** — Die Anforderungen für die Markierung „Luftfracht geeignet“ (air eligibility) wurden gelöscht. Spezifische Verantwortlichkeit für Versender mit Bezug auf Lufttransport wurde nun in Unterabschnitt 1.3 zugefügt und eine neue Zertifikations - Erklärung wird in der Versendererklärung verlangt, wie in Unterabschnitt 8.1 gezeigt.

**7.2.2.3** — Ausnahmen für die Grösse von Gefahr-Kennzeichen auf Gas Druckzylindern wurden eingeführt.

**7.2.4.6** — Ein neues Abfertigungskennzeichen für „freigestellte Packstücke“ mit radioaktiven Stoffen wurde eingeführt. Dieses Kennzeichen ist nur empfohlen für 2005-2006 und wird nicht verbindlich bis zum 1. Januar 2007.

## **8 — Dokumentation**

**8.1.2.5** — Die Formatierung von Mehrseitigen Bescheinigungen und Fortsetzungsblättern wurde erklärt.

**8.1.4.1** — Die Begrenzung von Sammelladern, Spediteuren oder IATA - Frachtagenten zum Ausfüllen oder Unterschreiben von Versendererklärungen, wurde entfernt.

**8.1.6.9** — Reihenfolge der Information. Die jetzt bevorzugte Reihenfolge beginnt mit der UN Nummer. Dies ist eine Übereinkunft mit dem Entschluss des „UN Sub-Committee of Experts“ nur noch eine Reihenfolge zu erlauben, welche in der 14. Ausgabe der „UN Model Regulations“ aufgeführt wird. Die „eine Reihenfolge der Information“ wird gültig ab den 1. Januar 2007.

**8.1.6.12** — Zertifizierung. Eine neue Zertifizierungs-Erklärung für Luftfracht Anforderungen als Zusatz zur Versendererklärung. Diese Zertifizierungs-Erklärung ersetzt die Anforderung für die Markierung „Luftfrachtgeeignet“ (air eligibility) auf den Verpackungen. Die Zertifizierungs-Erklärung wurde den Mustern der Versendererklärungs - Formulare in Abbildungen 8.1.A, 8.1.B and 8.1.C beigefügt.

**8.1.7** — Die Form der Versendererklärung wurde revidiert um die neue Reihenfolge der Information einzuführen, die Restriktion zum Erstellen und Unterschreiben durch Sammellader, Spediteure oder IATA - Frachtagenten zu löschen und die neue Zertifizierungs-Erklärung für Luftfracht Anforderungen einzuführen. Für Versender wurde die Regelung getroffen, dass die Vorräte an alten Formularen für Versendererklärungen aufgebraucht werden können, vorausgesetzt dass die Anforderungen für die Reihenfolge der Information und die Zertifizierungs-Erklärung für Luftfracht Anforderungen, erfüllt werden.

**8.2.6** — Für Artikel oder Stoffe die auf Grund der Übereinstimmung mit einer Sonderbestimmung „nicht begrenzt“ (not restricted) werden, ist dies auf dem Luftfrachtbrief einzutragen.

## **9 — Abfertigung**

**9.1.2** — Die Anforderungen für die Annahme von infektiösen Stoffe, wurden mit Ausnahme der Information über die Flugroute, gelöscht.

**9.1.4** — Eine Anmerkung, dass das Auslassen von Punkten und Kommas von der richtigen Versandbezeichnung, auf der Versendererklärung nicht als Fehler betrachtet wird, wurde hinzugefügt. Auch wurde eine Anmerkung beigefügt um klar zustellen, dass eine Annahme-Kontrollliste für Gefahrgut in „Freigestellten Mengen“, nicht verlangt wird.

**9.5.2** — Eine Luftverkehrsgesellschaft ist nun verpflichtet, die Information über die maximal zulässige Menge Trockeneis, die in jedem Laderaum transportiert werden darf, in entsprechenden Handbüchern anzugeben.

**Anhang A** — Die Definition von „Transportunternehmer“ wurde revidiert um der von der ICAO angenommene Definition zu entsprechen. Die neue Definition bezieht sich speziell auf die Gefahrgut-Ausbildungs Anforderungen in Unterabschnitt 1.5.

**Anhang C** — Tabelle C.2 mit wesentlichen Zusätzen auf den neuesten Stand gebracht.

**Anhang E** — Kontakt - Details für zuständige Behörden wurden auf den neuesten Stand gebracht.

**Anhang F** — Kleine Änderungen zu F.1 und F.2.

**Anhang G** — **IAEA Safety Series 6**, wurde gelöscht, da die USA ihre nationalen Vorschriften an die IAEA TS-R-1 Bestimmungen anpassten.

**Anhang H** — Die Liste der Verkaufs Agenten und der von IATA genehmigten Ausbildungs Zentren wurde revidiert. Mit dem Löschen des alten Anhang G, wurde dieser Abschnitt nun Anhang G.

**Anhang I** — Wurde gelöscht.